Zeitschrift: Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie
Band: 11 (1897)

Artikel: Probabilistische Beweisführung
Autor: Jansen, J.L.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-762047

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wird, ex thesauro operum Aquinatis integram doctrinam expromere und daraus die Waffen zu entnehmen ad novas errorum opiniones refutandas: ein Wink in der Richtung der Art und Weise, wie die Empfehlung der thomistischen Lehre seitens der höchsten kirchlichen Autorität aufgefafst werden müsse. (Div. Thom. t. IV p. 545.)

B. hat genau in diesem Sinne gewirkt. Die Fortführung seines Werkes aber liegt in den besten Händen und ist überdies durch das Zusammenwirken der Mitglieder einer moralischen Körperschaft für eine — Gott gebe! — recht ferne Zukunft gesichert.

PROBABILISTISCHE BEWEISFÜHRUNG.

VON PROF. J. L. JANSEN C. ss. R.

II.

Die „Zeitschrift für katholische Theologie" bot im Oktoberhefte 1896 ihren Lesern eine Abhandlung des hochw. P. Noldin S. J. („Äquiprobabilistische Beweisführung" S. 670 flgg.), worin unsere Bemerkungen in dem Artikel „Probabilistische Beweisführung" (in diesem Jahrbuch Bd. X S. 483 ff.) angegriffen wurden. Man wird uns eine Replik darauf gestatten.

P. Noldin meint erstens, die von uns citierten Worte des hl. Thomas aus Quodlib. VIII qu. 6 art. XIII[1] haben einen ganz anderen Sinn, als ihnen von uns zugeschrieben wurde; jene Worte beziehen sich nicht auf die Streitfrage zwischen Probabilismus und Äquiprobabilismus. Man sehe das schon, so meint er, auf den ersten Blick. (Zeitschr. a. a. O. S. 671.) Wahrscheinlich weil der Artikel die Überschrift trägt: „Utrum ille, qui habet plures praebendas, peccet" —? Dagegen wäre jedoch zu bemerken, dafs diese Überschrift nicht die eigentliche, vom hl. Thomas herrührende,[2] sondern jene des Herausgebers ist. Der eigentliche Titel des Artikels ist beim hl. Thomas einige Seiten früher zu finden, wo er nämlich die Einteilung der Quaestio VI

[1] Das Citat bei P. Noldin scheint unrichtig. Er citiert: „im 33. Artikel des 8. Quodlib." Das Quodlib. octavum hat blofs 20 Artikel.

[2] Vergl. z. B. die alte Ausgabe von Lyon 1575, wo diese Überschrift gänzlich fehlt.

angibt. Dort lautet der Titel so: Utrum quando sunt diversae opiniones de aliquo facto, ille qui sequitur minus tutam, peccet; sicut de pluralitate praebendarum. Mit diesen Worten befinden wir uns ganz auf dem Boden der Streitfrage.[1] Wir wollen aber sehen, ob die aufmerksame Lesung des Artikels es klar macht, wie P. Noldin behauptet, es sei im angeführten Texte: — Ex conscientia obligatur aliquis ad peccatum, sive habeat certam fidem de contrario ejus, quod agit, sive etiam habeat opinionem cum aliqua dubitatione — nicht die Rede von der Verpflichtung, die als gewifs probabler anerkannte Meinung zu befolgen.[2] P. Noldin hat den von uns angeführten Text im Zusammenhange geprüft und resumiert das Ergebnis seiner Untersuchung so (a. a. O. S. 671): „Der hl. Thomas lehrt, eine Sünde begeht nicht nur derjenige, der gegen das Gesetz, sondern auch derjenige, der gegen das Gewissen handelt, selbst wenn die Handlung dem Gesetze nicht widerspricht. Und wer gegen das Gewissen handelt, der sündigt nicht nur, wenn er feste Überzeugung hat, sondern auch, wenn er blofs meint, dafs seine Handlung schlecht sei: Duobus modis aliquis ad peccatum obligatur; uno modo faciendo contra legem, ut cum aliquis fornicatur, alio modo faciendo contra conscientiam, etsi non sit contra legem, ut si conscientia dictat alicui, quod levare festucam de terra sit mortale peccatum. Dann folgen die fraglichen Worte: Ex conscientia obligatur aliquis ad peccatum, sive habeat certam fidem de contrario ejus, quod agit, sive etiam habeat opinionem cum aliqua dubitatione.“ Bis soweit P. Noldin. Dann fährt er aber fort: „Dieser Satz bedeutet also nach dem hl. Thomas soviel:[3] Wegen des

[1] Die Qu. circa pluralit. praebendarum wird ex professo im Artikel XV des Quodlib. VIII behandelt. Vgl. daselbst.

[2] P. N. schreibt S. 671, Note 1, er habe den Text des hl. Thomas in meinem Sinne so übersetzt: „Der Mensch sei unter einer Sünde verpflichtet, das Gesetz zu beobachten, nicht nur, wenn er gewisse, sondern auch wenn er blofs probable Kenntnis desselben besitzt.“ — Wir weisen diese Übersetzung entschieden zurück, weil sie zweideutig ist und meine Auffassung nicht wiedergibt. Blofs probable Kenntnis kann entweder bedeuten: jede Kenntnis, die sich auf einen an und für sich guten Grund stützt; — oder: den eigentlichen status opinandi s. opinantis, worin, wie der hl. Thomas II. II. qu. I a. IV sagt, der Verstand assentit uni parti, cum dubitatione (nämlich dubium in sensu lato) et formidine alterius partis. Nicht bei jeder probablen Kenntnis des Gesetzes, sondern blofs wenn der eigentliche actus opinandi für das Gesetz spricht, behaupte ich dessen Verbindungskraft. Den nämlichen actus oder status opinandi meinte ich in den gleichlautenden Worten aus Quodlib. VIII wiederzufinden.

[3] Von mir selbst gesperrt.

Gewissens, oder, weil er gegen das Gewissen handelt, mufs der Mensch sich die Handlung zur Sünde anrechnen, nicht nur, wenn er die feste Überzeugung besitzt, dafs das Gegenteil geboten und seine Handlung sündhaft sei, sondern auch, wenn er darüber eine probable Meinung hat, d. h. daran zweifelt." (A. a. O.) Die Worte des hl. Thomas: opinio cum aliqua dubitatione sollen also nach P. Noldin bedeuten: eine probable Meinung, und zwar als synonym mit „Zweifel". — Hier ist mehreres zu bemerken. Erstens ist diese Übersetzung nicht von Ungenauigkeit freizusprechen. Wo der hl. Thomas sagt, opionio cum aliqua dubit., setzt P. Noldin: probable Meinung, das heifst: Zweifel. — Sie ist ferner der Lehre des hl. Thomas über die verschiedenen Geisteszustände gar nicht entsprechend. Bekanntlich unterscheidet der englische Lehrer 1. das dubium strictum, worin intellectus non inclinatur magis ad unum quam ad aliud (de Verit. qu. 14 art. I); tunc nullo modo assentit . . . sed aequaliter se habet ad diversa. (3 Sent. d. 23. qu. 2 art. 2. qu. 3 sol. 1.)

2. Den Zustand der eigentlichen Gewifsheit, adhaesio totalis uni parti, sine prudenti formidine alterius.

3. Den zwischen beiden sich befindenden Zustand der opinio im eigentlichen Sinne, worin der Verstand assentit uni parti cum dubitatione (selbstverständlich: dubitatio in sensu lato) et formidine alterius partis (II. II. qu. I. art. IV). Mit dieser formido ist die prudens formido gemeint, eine imprudens oder irrationabilis formido ist selbst bei der Gewifsheit des Glaubens nicht unmöglich. — Ebenso drückt sich der Heilige aus in de Verit. qu. XIV. a. I: Quandoque intellectus inclinatur magis ad unum quam alterum; sed tamen illud inclinans non sufficienter movet intellectum ad hoc, quod determinet ipsum in unam partium totaliter; unde accipit quidem unam partem, tamen semper dubitat de opposita (nämlich ein dub. im weiteren Sinne, wie aus den anderen Texten erhellt); et haec est dispositio opinantis, qui accipit unam partem contradictionis cum formidine alterius. Wenn nun der hl. Thomas im Quodlib. VIII, im von uns angeführten Texte, ausdrücklich sagt, wegen seines Gewissensdictamens sei der Mensch zur Befolgung der sententia tutior gehalten, falls er bezüglich jener Meinung habet opinionem cum aliqua dubitatione, wer kann dann daran zweifeln, dafs mit diesen Worten derselbe eigentliche status opinantis oder opinionis gemeint sei, den er in den Qq. dispp. de Verit. und in der Summa kennzeichnet, und dafs also der englische Lehrer in

jenem Worte die Verbindungskraft der nach gehöriger Untersuchung als gewifs probabler anerkannten Meinung pro lege gelehrt hat. — Die Erklärung unseres hochw. Kritikers erweist sich also als allzu willkürlich; sie widerspricht der Redeweise des hl. Thomas. Und besonders ist hervorzuheben, dafs sie gar keine Rechnung hält mit der vom hl. Thomas so nachdrücklich betonten, von der Logik so gebietend erforderten Unterscheidung zwischen dubium strictum und dubium latum. P. Noldin begnügt sich: opinio cum aliqua dubitatione zu übersetzen: „eine probable Meinung, das heifst: Zweifel". — Diese Unbestimmtheit mufs als ein Versehen von grofser Konsequenz bezeichnet werden.[1]

---

[1] P. Noldin schreibt noch: „Wollte ich aus diesem Citate (über Quodlib. VIII) die Folgerung ziehen, die sich von selbst ergibt, so brauchte ich kein weiteres Wort zu verlieren; die Arbeit des P. Jansen wäre vor der litterarischen Welt schon gerichtet." (A. a. O. S. 672.) Das ist stark, scheint auch voreilig. Übrigens war mir ein Text des hl. Thomas blofs Nebensache. Überhaupt ist das voreilige Aburteilen, das dem hochw. Verfasser, selbst da, wo er die Ansichten eines hl. Kirchenlehrers bespricht, geläufig ist, zu tadeln.

Ebenso, — man gestatte uns diese Bemerkung hier anzuknüpfen —, ebenso ist zu tadeln das Verfahren anderer, wo sie die Korrespondenz des hl. Alfons besprechen. Es ist geradezu unbegreiflich, mit welcher Leichtfertigkeit einige katholische Theologen sich darüber zu äufsern wagen. Während die geheime Korrespondenz von gelehrten und grofsen Männern von jeher als die klarste Darlegung ihrer innern Überzeugung galt, sucht man jetzt in den Briefen des hl. Kirchenlehrers an seine vertrautesten Ordensbrüder oder Freunde, an seinen Beichtvater selbst, solche Unaufrichtigkeiten und Mentalrestriktionen, dafs damit der Heilige notwendig diejenigen, an die sie gerichtet waren, bezüglich seiner wahren Meinung in Irrtum geführt haben müfste. Einige katholische Theologen nehmen sogar Urteile von Ketzern, die gegen Alfons feindselig gesinnt waren, in ihre Erörterungen mit auf. So z. B. lesen wir in einer Broschüre: „Untersuchungen über die verschiedenen Moralsysteme" S. 104 folgendes: „Auf die Stellen aus seinen (Alfonsens) Briefen ist kein sehr grofses Gewicht zu legen, und Döllinger (Geschichte der Moralstreitigkeiten I. 432) stimmt, nicht ohne einen gewissen Hohn zwischen den Zeilen lesen zu lassen, Ballerini bei, der sagt, die Vindices hätten überhaupt besser gethan, solche Schriftstücke nicht zu veröffentlichen, die nur geeignet wären, den Heiligen zu diskreditieren." — Weit entfernt, dieses Urteil abzulehnen, stimmt vielmehr der Verfasser der Broschüre, indem er es in dieser Form aufnimmt, ihm stillschweigend bei. Also Briefe eines Heiligen, dessen eminens doctrina, d. h. über jene der anderen Theologen hervorragende Wissenschaft (Vergl. Bened. XIV. de serv. Dei beat. l. 4. p. 2. c. 11, n. 13. Civiltà Cattol. Ser. 8 vol. 3 p. 293) vom hl. Stuhle authentisch anerkannt wurde, dessen Wahrheitsliebe und Vorsicht für heroisch erklärt wurden; Briefe, worin ein Kirchenlehrer, berufen, um in der Moraltheologie den

Folgen wir unserem hochw. Kritiker, wo er die Unhaltbarkeit des Äquiprobabilismus ferner darzuthun sich bemüht. Er meint, „seitens der Äquiprobabilisten [werde] der evidente Satz in Abrede gestellt, der menschliche Wille kann nur durch die gewisse Kenntnis des Gesetzes verpflichtet werden". (S. 673.) — Mit dieser Behauptung befindet sich der hochw. Verfasser in Unkenntnis bezüglich der äquiprobabilistischen Lehre. Nach dieser Lehre ist der Mensch zur Wahl resp. zum Befolgen der Meinung für das Gesetz, die er selbst mit Überzeugung für mehr probabel hält als die entgegengesetzte, verpflichtet, nicht direkt oder kraft jener Meinung selbst an und für sich genommen; sondern bloſs indirekt, kraft der höheren, an sich gewissen Verpflichtung, welche der Mensch hat, nicht wissens und willens jener Meinung den Vorzug zu geben, die er mit Überzeugung für eher falsch als wahr hält. Jener Wahlakt, der, bei dem Suchen nach einer vernünftigen Sittennorm, sich für dasjenige entscheidet, was der Verstand gewiſs für eher falsch als wahr hält, kann nur ein unvernünftiger Wahlakt sein, weil er der proxima norma honestatis, der vernünftigen Natur des Menschen widerspricht.

Nun merke man sich, wie der hochw. P. Noldin aus dem Kausalitätsprincipe beweisen will, in dem Satze: lex dubia non obligat sei das Wort dubia auch vom Zweifel im weiteren Sinne zu verstehen und bedeute jede Ungewiſsheit. Er schreibt: „Solange der Verstand an dem Vorhandensein des Gesetzes zweifelt, mag nun der Zweifel ein weiterer oder ein engerer sein, hat er keine sichere Kenntnis des Gesetzes, also auch keine Verpflichtung." (A. a. O. S. 673.) Und: „Zweifellose Verpflichtung kann nur durch eine wahre, volle und gewisse Kenntnis erzeugt werden, weil die Wirkung nicht

richtigen Weg zu zeigen (Decr. S. R. C. 23 Mart. 1871. Litt. Ap. 7. Julii 1871), seine Ansicht über einen Hauptpunkt der Moral wiederholt und scharf ausspricht; Briefe also, welche mit all seinen Werken, als jene eines anderen Kirchenlehrers, vom Papste offiziell den Theologen anempfohlen und zur Berücksichtigung geboten wurden; (Litt. Apost. 7. Julii 1871), diese Briefe betrachtet ein katholischer Theologe als „nur geeignet, den Heiligen zu diskreditieren"! — Was Ballerini betrifft, so hat Döllinger ihm fälschlich diesen Ausdruck angedichtet; jene Worte sind von einem der Vindices Balleriniani gemeint, der die Dissertation seines Meisters mit Noten herausgegeben hat. (Vgl. Vind. Ball. S. 132.) Es ist jedoch eine Thatsache, daſs viele Ballerinianer in ihren Auslassungen gegen den hl. Alfons weiter gehen als Ballerini. (Für weitere Kritik der angeführten Broschüre verweisen wir auf Litter. Handweiser 1895 S. 123, Litterar. Rundschau 1895 S. 202 und Litterar. Anzeiger IX. S. 51.)

gröſser sein kann als die Ursache.“ (A. a. O.) Und P. Noldin nimmt nicht an, daſs ein an sich nicht gewisses, aber doch auch nicht im strikten Sinne zweifelhaftes Gesetz indirekt, kraft des nämlichen Kausalitätsprincipes, verpflichtend wird. — Aus diesen Principien folgt aber notwendig, daſs selbst die von allen Moralisten als ganz sicher verbindend anerkannte certitudo moralis lata (die doch keine volle und gewisse Kenntnis des Vorhandenseins des Gesetzes darstellt, sondern eine prudens formido oppositi in sich schlieſst), nicht verbindend ist![1] — Mit der Anwendung des Kausalitätsprincipes, wie sie seitens P. Noldin geschieht, würde man aber folgerichtig in den Laxismus geraten; und will man diesen meiden, so muſs notwendig auch eine indirekt vollkommen gewisse Kenntnis der Verpflichtung des in Frage stehenden Gesetzes anerkannt werden. In den bekannten Worten des hl. Thomas: Nullus ligatur per praeceptum aliquod, nisi mediante scientia illius praecepti (de Ver. qu. 17 a. 3), muſs das Wort scientia nicht bloſs von direkter Kenntnis und von scientia stricte dicta genommen werden, sondern auch von indirekter und von Kenntnis in weiterem Sinne. Man würde sonst auch den Heiligen in Widerspruch mit sich selbst bringen. Er schreibt ja: „In actibus humanis . . . sufficit probabilis certitudo, quae ut in pluribus veritatem attingat, etsi in paucioribus a veritate deficiat“ (II. II. qu. 70 art. 2); und I. II. qu. 96, art. 1 ad 3m: „In rebus contingentibus, sicut sunt naturalia et res humanae, sufficit talis certitudo, ut aliquid sit verum ut in pluribus, licet interdum deficiat ut in paucioribus.“

Die Folgerungen, die sich aus der probabilistischen These notwendig ergeben, genügen also zum Beweise ihrer Unrichtigkeit. Wir hatten jedoch auch versucht, diese Unrichtigkeit direkt und a priori darzuthun. Als Grund, daſs die Meinung, die jemand für certo probabilior hält, auch von ihm, wenn er handeln will, als Handlungsnorm gewählt werden muſs, hatten wir diesen Satz geschrieben: „Denn das Interesse des Verstandes, die Wahrheit nämlich, ist das Interesse des Menschen; ein

[1] Vergl. Aertnys C. ss R.: „Probabilismus oder Äquiprob.“ (Paderborn F. Schöningh.) S. 12 flgg., wo aus dem hl. Thomas, dem hl. Alfons und aus Gerson und Lugo Belegstellen angeführt werden, woraus erhellt, daſs sie zur Verbindungskraft des Gesetzes keine direkt vollkommene Gewiſsheit fordern, sondern nur eine probabilis certitudo, (II. II. qu. 70 art. 2); eine certitudo minus propria, quae non excludit formidinem prudentem. (Lugo de Fide. I n. 316. Ed. Paris I. p. 109 und h. Alf. Theol. mor. I. n. 82.)

Interesse des Willens, von jenem des Verstandes wirklich verschieden, und dennoch der menschlichen Natur nicht widersprechend, gibt es nicht.“ P. Noldin führt diesen Satz an, jedoch mit Auslassung der jetzt von uns gesperrten Worte, die eben den Kernpunkt bilden. (Zeitschrift A. a. O. S. 677.) Das Nichtbeachten dieser Worte und unserer anderen ausdrücklichen Bemerkung, dafs der Äquipr. „im Verhältnisse der menschlichen Natur zur Wahrheit“ (Jahrbuch 1896, S. 490) seine Begründung finde, ist wohl der Grund, warum er aus unserm Satze „einen Beweisgrund herauszufinden“ (a. a. O.) nicht im stande war. Bei einer aufmerksamen Erwägung drängt sich ja dieser Untersatz auf: Atqui, der Meinung, die ich selbst mit voller Überzeugung für weniger probabel, also für eher falsch als für wahr halte, bei meiner Wahl den Vorzug geben, ist ein Wahlakt, der nicht vom Interesse des Verstandes, nicht von der Wahrheit bestimmt sein würde, und also der menschlichen Natur widerspricht; — also wäre meine Wahl der certo minus prob. ein der menschlichen Natur widersprechender und folglich unsittlicher Wahlakt. — Der Untersatz: Dafs jeder menschliche Akt, will er sittlich gut sein, als Mafsstab das Interesse der Vernunft, die Wahrheit, haben mufs, erweist sich aus dem Wesen des Menschen selbst, worin die Vernunft sich als unterscheidendes Merkmal, der Wille blofs als ein der Vernunft entspringendes aus der Vernunft seine sittliche Güte entlehnendes Korollar sich verhält. Man vergleiche dazu nur dasjenige, was Moralisten und Ethiker über die Norma honestatis sagen; man erinnere sich an die Worte des hl. Thomas: voluntas ex ipsa natura potentiae inclinatur in bonum rationis (I. II. qu. 9 art. I ad 3.) Cum homo sit homo per hoc, quod rationem habet, oportet quod bonum hominis sit secundum rationem esse. (de Ver. qu. I art. XIII.) Und deshalb: Ille actus, quo voluntas tendit in aliquod, quod proponitur ut bonum, ex eo, quod per rationem est ordinatum in finem, materialiter quidem est voluntatis, formaliter autem rationis.“ (I. II. qu. 13 art. 2.)

P. Noldin behauptet dagegen, es gäbe ein Interesse des Willens, von jenem des Verstandes wirklich verschieden und dennoch nicht der menschlichen Natur widersprechend. Er bemerkt dazu: „Das Interesse oder [1] der Gegenstand des Verstandes ist die Wahrheit, das Interesse oder der Gegenstand

[1] Von mir gesperrt. Der Leser wird ja einsehen, dafs Interesse nicht dasselbe ist als Gegenstand.

des Willens ist die Gutheit. Sowohl die eine wie die andere findet sich als Abglanz der ungeschaffenen Wahrheit und Gutheit in allen geschaffenen Dingen. Die Wahrheit ist eine von der Gutheit dem Begriffe nach wesentlich verschiedene Eigenschaft der Dinge." (Zeitschr. a. a. O. S. 678. 679.) — Diesen sehr wahren Sätzen setzen wir folgende Antwort entgegen: Der Verfasser verwechselt das physische Gute mit dem sittlichen Guten. Es handelt sich hier um das sittliche Gute. Das sittliche Gute ist aber das der vernünftigen Natur als solchen entsprechende Gute. Das sittliche Gute gehört also zu der Vernunft, Maſsstab dessen ist nur die Vernunft. Der Wille ist bloſs ein Korollar, das dem Interesse der Vernunft dienen soll. Man vergleiche hierbei nur die soeben von uns angeführten Texte des hl. Thomas und die Ethiker, und dieser Lehre entsprechend schreibt der hl. Alfons: Ubi veritas clare inveniri nequit, tenemur amplecti saltem opinionem illam, quae propius ad veritatem accedit, qualis est opinio probabilior. (Theol. mor. I. 56.) — Der hochw. P. Noldin führt zwar ein Beispiel als Argument gegen uns an: „Wer wird es, so fragt er S. 679, dem Sohne verübeln, daſs sein pietätvoller Wille den Verstand auch dann noch immer nicht zur Annahme der Schuld [seines Vaters] bestimmt, wenn die traurige Thatsache längst schon zur opinio certo probabilior geworden ist. Das heiſst,[1] es ist sittlich erlaubt, in Rücksicht auf das Interesse des Willens einer Meinung seine Zustimmung zu versagen, auch wenn sie als certo probabilior erkannt ist." — Dieses Beispiel — der hochw. Verfasser verarge uns diese Bemerkung nicht — paſst gar nicht zur Sache und kann nur verwirren. Will es richtig sein, dann muſs es so aufgestellt werden: „Wenn der Sohn nun als Richter des Vaters auftreten müſste, und, überzeugt von der gröſseren Wahrscheinlichkeit seiner Schuld, als Richter, nach Maſsstab der Schuldbeweise, Maſsregeln bezüglich seines Vaters nehmen müſste . . ." — dann, ja dann würde ein jeder es dem Sohne mit Recht verübeln, wenn er, ungeachtet seiner Überzeugung, handelte, als ob sein Vater einfachhin unschuldig war.[2] Denn in unserer Frage steht der Verstand als Richter den beiden contradiktorischen Sätzen gegenüber; der

[1] Von mir gesperrt.

[2] Man erinnert sich hier an die von Innocenz XI. verurteilte 2a Propositio: Probabiliter existimo, judicem posse judicare juxta opinionem etiam minus probabilem.

Mensch mufs, nach dem Mafsstab seiner vernünftigen Natur als regula remota, und nach seiner persönlichen endgültigen Überzeugung als regula proxima, entscheiden, welchem Satze (opinio, in objektivem Sinne) bei der Wahl einer Handlungsnorm der Vorzug zu geben sei.[1] Schliefslich sei noch bemerkt, dafs es sich hier nicht handelt um theoretische „Annahme der Schuld" (P. Noldin, S. 679), resp. des an und für sich direkten Verbotenseins der Handlung. Die Frage ist eigentlich: Wenn mir das Verbot gewifs wahrscheinlicher ist, bin ich dann nicht verpflichtet, diese Meinung als für mich mafsgebend und als Handlungsnorm hic et nunc zu wählen? Die Probabilisten umgehen fast immer diese Frage.

P. Noldin bestreitet noch einen anderen Punkt meiner Argumentation; nämlich, dafs im eigentlichen, strikten Zweifel die Sache sich im vollen Dunkel befinde; er gibt dies nur zu bezüglich des negativen Zweifels (S. 678.) Antwort: Hier verwechselt der hochw. Verfasser das Licht, das die beiden Seiten der Entgegenstellung (partes contradictionis)

[1] In „Der katholische Seelsorger" (Paderborn Jahrg. 1895 S. 72), in einem Artikel, der den Titel führt: „Der Einflufs des Willens in der Frage des Probabilismus", haben wir eine andere Vergleichung P. Noldins besprochen. Um zu beweisen, dafs eine Meinung (auch für die Praxis) noch probabel bleibt, wenn die entgegengesetzte auch um viele Grade probabler ist, schreibt der hochw. Verfasser ad vocem: Moralsysteme im Kirchenlexikon (Bd. 8 S. 1885) unter anderem folgendes: „Hört doch auch das Kerzenlicht nicht auf, wahres Licht zu sein, wenn es neben dem gewifs helleren elektrischen Lichte brennt." Darauf antworteten wir damals, dafs diese Vergleichung zu unserer Frage nicht passe. „Man gebe nur acht: Zwei Lichter als solche (Kerzenlicht und elektrisches Licht) stehen einander nicht wie ja und nein, nicht kontradiktorisch gegenüber, im Gegenteil, sie haben als solche eine gleichartige Wirkung, das Erleuchten . . . In unserer Frage jedoch stehen zwei Meinungen einander feindselig, kontradiktorisch, als ja und nein gegenüber: das Gesetz ist verpflichtend und: ist nicht verpflichtend; jede hat also an und für sich eine jener der anderen entgegengesetzte Wirkung. Will man dem Lichte eine zu unserer Frage passende Vergleichung entlehnen, so mufs man reden von farbigen Lichtern . . ., deren Farben physisch entgegengesetzt sind und an demselben Orte brennen mit ungleicher Kraft; nehmen wir beispielshalber ein stärkeres rotes Licht und ein schwächeres grünes Licht. Dann wird aber ein kombinierter Effekt erzeugt, worin sowohl die eine wie die andere Farbe etwas von ihrer Kraft einbüfsen und einen Mittelgrad, der von beiden etwas hat, bilden; aber so, dafs das Grüne (hier die certo minus probabilis) als solches sich nicht oder fast nicht mehr zeigt, das Rote jedoch, als abgeschwächte Farbe, einzig das wahrnehmbare Licht darstellt (hier die certo probabilior). Es erhellt hieraus, dafs die Beweiskraft dieser Vergleichung nur der äquiprobabilistischen These zu gute kommt."

kraft ihrer respektiven Argumente, an und für sich betrachtet, haben, mit dem Lichte, welches der Kontroverspunkt als solcher hat, nämlich, wenn die beiden Meinungen zugleich und als entgegengestellt ins Auge gefafst werden. Von dem letzteren ist hier blofs die Rede; und diesbezüglich sagt die Noetik mit dem hl. Thomas, dafs, weil beim strikten Zweifel, gar keine Zustimmung stattfindet,[1] folglich das Licht des Verstandes in diesem Falle Null ist. Man kann ja im strikten Zweifel weder ja noch nein sagen, wieviel Gründe von beiden Seiten auch vorhanden sind; das ist aber gleichbedeutend mit vollkommener Abwesenheit von Licht bezüglich des kontrovertierten Punktes als solches. Eben deshalb ist auch beim strikten und nur beim strikten Zweifel die Verbindungskraft des in Frage stehenden Gesetzes weder direkt noch indirekt möglich, weil das Bindemittel, die Kenntnis (es sei eine direkte oder indirekte) gänzlich fehlt. Folgerichtig führt denn auch der hl. Alfons auf den Begriff des strikten Zweifels die Begründung seines Äquiprobabilismus zurück, wie wir dieses schon in dieser Zeitschrift (1896, S. 180) gegen den hochw. P. Cathrein hervorhoben: Dum opinio, so schreibt Alfonsus (Theol. mor. l. I. n. 56), pro lege est certe et sine ulla haesitatione probabilior, tunc opinio illa non potest esse nisi notabiliter probabilior; et eo casu opinio tutior non erit jam dubia (intellige de dubio stricte sumpto, ut in altera quaestione dicemus), sed est moraliter aut quasi moraliter certa; saltem dici nequit amplius stricte dubia.[2]

---

[1] Quando homo non habet rationem ad alteram partem magis quam ad alteram, vel quia ad neutram habet, quod nescientis est [dub. negativum] vel quod ad utramque habet, sed aequalem, quod dubitantis est [dub. positivum] tunc nullo modo assentit. 3 Sent. d. 23. qu. 2, art. 2, qu. 3 sol. 1.

[2] P. Noldin (S. 676, Note 2) wirft mir als eine ungenaue Redeweise vor, dafs ich das eine mal sage, es genüge „ein Grad von gewisser Kenntnis“, das andere mal, es genüge „ein einziger sicherer Grad von Kenntnis“; das erstere sei richtig, das andere unrichtig. — Trotzdem mufs ich die Richtigkeit dieser doppelten Redeweise behaupten. Sie springt ins Auge, wenn man auf meinen Standpunkt acht gibt. Ich rede in den angeführten Fällen von der indirekten Verpflichtung. In diesem Falle ist es dasselbe, ob man sagt: „ein einziger sicherer Grad von Kenntnis“ (nämlich sobald man sich auch nur um einen Grad oberhalb des dubium strictum befindet) — oder „ein Grad von sicherer Kenntnis“. Denn diese „sichere“ Kenntnis ist dann selbstredend nicht eine, welche vollkommene Gewifsheit gibt, sondern ist synonym mit: ein sicher anwesender und erkannter Strahl des Lichtes. Nun wird wohl niemand bestreiten, dafs, wo man sich gewifs oberhalb des Zweifels befindet, im Verstande sicher ein (wenn auch schwacher) Lichtstrahl

P. Noldin citiert dann folgende Worte von uns, als ein „kostbares Geständnis", womit der Probabilismus gutgeheifsen sein soll (S. 680): „Der Äquiprobabilismus gibt zu, dafs einer gewifs wahrscheinlicheren, besser begründeten Meinung eine andere an und für sich wahrhaft probable gegenüberstehen kann, obgleich sie gewifs minder wahrscheinlich ist." — Man möge uns hier diese Frage nicht verargen: Zeigen solche Äufserungen des hochw. Verfassers nicht, dafs der Kernpunkt der Kontroverse oft nicht verstanden wird? Wenn wir zugeben, dafs an und für sich betrachtet eine Meinung probabel bleiben kann, obgleich eine andere, besser begründete ihr entgegensteht, so ist damit nicht zugegeben, dafs sie auch komparative und für die Praxis wahrhaft probabel ist. Wie oft geschieht es nicht, dafs eine Meinung an und für sich, d. h. allein betrachtet, ohne Vergleich mit der entgegengesetzten, einen guten Grund für sich hat, also an sich probabel ist, während die entgegengesetzte sich auf viel bessere Gründe stützt? In diesem Falle ist die erstere Meinung wohl an sich, aber nicht komparative und für die Praxis probabel. Wo wir also behaupten, „die Meinung müsse, um befolgt werden zu können, auch komparative für die Praxis probabel sein", bedeuten diese Worte dasselbe wie: die Meinung müsse auch ein legitimes Wahlobjekt des nach dem Mafsstabe und der Abwägung seiner Vernunft wählenden Menschen sein. Und hier eben, bei der Frage, welche der zwei einander kontradiktorisch entgegengesetzten Meinungen darf oder mufs ich als Handlungsnorm wählen? — hier fängt das System de selectu opinionum probabilium (wie der hl. Alfons sich ausdrückt) an. Bei unserem hochw. Gegner ist davon nicht die Rede; er umgeht die Frage und führt als Entscheidung den überaus zweideutigen Begriff von wahrhaft probabel an. Es mufs ja eben entschieden werden, ob eine Meinung, die, an sich allein betrachtet, wahrhaft probabel ist, weil sie gute Gründe hat, auch für die Praxis wahrhaft probabel bleibt, das heifst: ob sie als Handlungsnorm gewählt werden darf, wenn ihr eine gewifs wahrscheinlichere gegenübersteht.[1]

vorhanden ist. „Ein Grad von gewisser Kenntnis" bedeutet also die gewisse Kenntnis der gröfseren Probabilität.

[1] Man ersieht hieraus, wie irrtümlich der hochw. Verfasser im Kirchenlexikon v. Moralsysteme schrieb: „Mit diesem Satze: Die einer gewifs probablern Ansicht entgegengesetzte kann nicht mehr wahrhaft probabel sein, steht und fällt das System [des Äquiprob."] (S. 1884, Bd. 8.) Er hätte das zweideutige „wahrhaft probabel" unterscheiden müssen.

Aus all dem Gesagten erhellt, wie unrichtig P. Noldin folgende Frage als Hauptfrage zwischen Probabilisten und Äquipr. aufstellt: „Kann ein als wahrscheinlich erkanntes Gesetz eine Verpflichtung auferlegen?“ (S. 681), und wie unrichtig er, ohne zu unterscheiden, darauf antwortet: „Die Äquiprobabilisten behaupten es.“ — Die Äquiprobabilisten behaupten ja bloſs, daſs, kraft der sehr gewissen höheren Verpflichtung, nicht die eher für falsch als für wahr gehaltene Meinung zu wählen, die als gewiſs wahrscheinlicher anerkannte Meinung indirekt verbindet. In demselben Sinne hat auch der hl. Alfons schon auf die Behauptung des hochw. P. Noldins geantwortet in seinem Briefe an P. Blasucci, Superior in Sicilien (November 1768), wo er erst schreibt: „Was den Grundsatz betrifft, daſs ein zweifelhaftes Gesetz nicht verpflichte, so glaube ich denselben mit Gottes Hilfe evident bewiesen zu haben“; — dann aber hinzufügt, für den Fall, daſs die eine Meinung die andere an Probabilität überragt: „Meine Regel scheint mir sehr klar und sicher [also: sichere Kenntnis und folglich sichere Verpflichtung]: Wenn die Meinung für das Gesetz sicher probabler ist, so sage ich, daſs man der weniger probablen nicht mehr folgen kann[1] [indirekte Verbindungskraft]. Die „Siege“ des Probabilismus (vergl. P. Noldin S. 680. 682) beruhen also nur auf einem doppelten Mangel an Unterschied; erstens: zwischen wahrhaft probabel, insofern die Meinung an sich allein betrachtet wird, und wahrhaft probabel, insofern eine Meinung im Vergleiche mit einer anderen kontradiktorisch entgegengesetzten gewählt werden muſs als Handlungsnorm; zweitens zwischen direkter und indirekter Verbindungskraft.

Das Kausalitätsprincip, das von P. Noldin gegen den Äquiprobabilismus ins Feld geführt wurde, kann also, richtig angewendet, auch den Äquiprobabilisten selbst, wie auch dem hl. Alfons, als der eigentliche Grund des Systems gelten; insofern sie in die Kenntnis, und bloſs in die Kenntnis, und zwar in die vollkommene Kenntnis direkt und in jede unvollkommene Kenntnis indirekt, also, wo nicht strikter Zweifel vorhanden, wo der kontrovertierte Punkt als solcher nicht im völligen Dunkel ist, den Grund der Verpflichtung legen. — Daſs das Kausalitätsprincip dem hl. Alfons als Grund seines Systems galt, beweist P. Noldin mit einem Texte aus Brief 309 (Zeitschr. S. 675. Note). Dann fährt er aber fort: „Sonderbar, an den Stellen, an welchen der hl. Lehrer, wie an

[1] Specielle Korrespondenz n. 317.

den eben mitgeteilten, klar und bestimmt das Richtige ausspricht, gehen die Äquiprobabilisten mit verbundenen Augen vorüber; Stellen aber, in welchen sich der Heilige weniger glücklich ausgedrückt hat, wie jene, wo er sich einen Probabilioristen nennt, die suchen sie in seinen Schriften mit emsigem Fleifse.“ — Der Leser kann aus dem Gesagten selbst urteilen, erstens, ob denn wirklich die Äquiprobabilisten an den Worten des Heiligen: „Die Kenntnis des Gesetzes sei die Fessel oder das Band, welches den Willen des Menschen bindet“, und an der Folgerung, dafs niemand verpflichtet ist, ein Gesetz zu beobachten, „wenn er keine gewisse Kunde oder Kenntnis davon hat“, mit „verbundenen Augen“ vorübergehen, und sie nicht vielmehr, richtig aufgefafst, mit Überzeugung unterschreiben; zweitens, ob hier die Anklage des Verfassers nicht beruht auf dem Nichtbeachten der Verbindungskraft, die indirekt, kraft eines höheren Principes, dem in Frage stehenden Gesetze zukommen kann. — Was den Namen „Probabiliorist“ betrifft, den sich der Heilige gegeben, so ist schon längst, aus den Worten des Heiligen selbst, erklärt, wie er diesen Namen verstanden wissen wollte.[1]

In betreff des Verhältnisses zwischen den einzelnen Meinungen und dem Moralsysteme hatten wir geschrieben, dafs „das System entscheidet, wie man sich bezüglich der Wahl jener [als probabel, probabler] gekennzeichneten Meinungen verhalten soll“. P. Noldin nennt das „eine abgeschmackte Ausflucht“. (A. a. O. S. 682.) Nun, mag er diese Aburteilung zu rechtfertigen suchen —, wir unsererseits stehen mit dieser „Ausflucht“ in logischem Verbande mit der eigentlichen Streitfrage und ganz auf dem Standpunkte des hl. Alfons, der in seinem wichtigen Monitum ad Lectorem (qui rogatur legere hanc praefationem ad intelligentiam totius operis), nach Auslegung seiner Redeweise bezüglich der Probabilität der Meinungen, hinzufügt: Si autem observare vis, quodnam Systema ipse tenendum censeam circa moralium opinionum electionem, vide lib. I. de consc. prob. n. 55 seq. (Dort lehrt er klar die Verpflichtung der als

[1] Vergl. Katholik (Mainz 1894 S. 539). Quando la sentenza per la legge è certamente probabiliore, dico che non può seguirsi la meno probabile; onde io sono il vero probabiliorista, tuziorista no; ma quando conosco che la rigida è probabiliore, quella dico doversi seguire. (Lettere III n. 217.) Also nur in gewisser Hinsicht, nämlich weil und insofern er gegen die Probabilisten die Verpflichtung der certo probabilior lehrte, nannte Alfonsus sich Probabiliorist; wie er sich „Probabilist“ nennt im Gegensatze zu der Lehre, die auch in dubio stricto die strenge Meinung für verbindend erklärt.

certo probabilior erkannten Meinung.)[1] — Folgt nun daraus, dafs der Heilige eine „systemlose“ Moral geschrieben hat? Durchaus nicht. Mit unserer Auffassung verträgt sich ganz gut, dafs schon bei der Abfassung seiner Moral ein leitender Gedanke bezüglich der Erlaubtheit der probablen Meinungen dem hl. Kirchenlehrer vor Augen schwebte. Und was die Frage selbst betrifft, welcher dieser leitende Gedanke war, so bitten wir den Leser, folgende Worte des Heiligen zu beachten: „So oft schon habe ich gesagt, dafs nicht nur derjenige, der eine evidente Kenntnis des Gesetzes besitzt, sondern auch derjenige, der nach Vernunftgründen urteilt, eine zu Gunsten des Gesetzes sprechende Meinung sei bedeutend oder gewifs wahrscheinlicher, zum Befolgen dieser Meinung gehalten ist, wie grofs die Meinungsverschiedenheit zwischen den Theologen sei; und so habe ich viele von vielen Autoren verteidigte Meinungen in meinem Moralwerke als certo minus probabiles verworfen.“[2] Mit diesem ausdrücklichen Zeugnisse des hl. Kirchenlehrers wird die Behauptung P. Noldins vernichtet, dafs Alfonsens Moralwerk „die reinste Frucht des Probabilismus sei“ (A. a. O. S. 82); und diese andere: „Der hl. Alfons war vor 1762 aus voller Überzeugung Probabilist.“ (A. a. O. S. 682.)[3]

---

[1] Treffend zeichnet Alfons den nämlichen Standpunkt in einem anderen Briefe an P. Blasucci (8. Aug. 1769 n. 219): „Vorerst mufs ich Sie aufmerksam machen, dafs ich nicht von einzelnen und besonderen Meinungen spreche, denn in dieser Beziehung mufs jeder so handeln, wie ihm sein Gewissen diktiert, sondern ich spreche vom System im allgemeinen, von den wahren und richtigen Grundsätzen, welche hinsichtlich der probablen Meinungen zu befolgen sind . . . Ich sage im 1. Paragraph nicht, der wahre und richtige Grundsatz sei der, dafs man allen probablen Meinungen folgen dürfe, sondern ich rede nur davon und suche nur zu beweisen, welche wahre und richtige Grundsätze über den erlaubten Gebrauch der probablen Meinungen aufzustellen seien.“

[2] Dell' uso moderato c. 3 n. 81. Ed. Monza p. 192.

[3] Der Heilige schrieb anfangs in seinem Moralwerke, was das Befolgen der minus prob. betrifft: Praescindo ab hac quaestione. Theoretisch hatte er also vor 1762 seine Überzeugung über diesen Punkt noch nicht ausgebildet, obgleich er nach seinem eigenen Zeugnisse thatsächlich schon damals das Befolgen der certo minus prob. praktisch nicht gestattete. P. Noldin citiert zwar aus Brief 10 (Jahr 1756) als Worte Alfonsens: „er habe bei Abfassung seiner Moral und bei der Wahl der einzelnen Lehrmeinungen das System des Probabilismus eingehalten“ (a. a. O. S. 683). Diese Citation ist ungenau. Der Heilige sagt blofs: „Ich habe mich meistens an die Meinungen der PP. Jesuiten . . . gehalten“ — und: „Ich habe das System des Probabilismus eingehalten und halte es noch ein.“ Betrachtet man diese an seinen Verleger gerichteten

Wir geben denn schliefslich P. Noldin gerne zu, dafs der Heilige „die Prüfung der einzelnen Meinungen deshalb unternommen, um die probablen unter ihnen dem christlichen Volke als Handlungsnorm vorzulegen“ (a. a. O. S. 683); es ist aber ein Irrtum von ihm zu meinen, dafs, wo Alfonsus gegenüber einer probabilior eine weniger probable dennoch probabel nennt, damit die certo minus probabilis gemeint sei; Alfonsus erklärt ja ausdrücklich im oben angeführten Texte, er habe sie schon in seiner Moral verworfen. Wir wissen auch, die hl. Pönitentiarie erklärte, „jedermann könne jene Meinungen als sichere Handlungsnorm wählen, welche der Heilige als probabel bezeichnet“. (A. a. O.) Es kommt nun gewifs darauf an zu wissen, welche Meinungen der heilige Kirchenlehrer, der dem Volke und den Führern des Volkes den richtigen Weg zeigen soll, inter implexas Theologorum sive laxiores sive rigidiores sententias, welche Meinungen, sagen wir, er als wahrhaft probabel bezeichnet. Nun hat er bezüglich dieses so wichtigen Punktes in der Moraltheologie erstens diese Erklärung gegeben: „Wahrhaft probabel ist blofs jene Meinung, welche innere und äufsere Gründe hat von gleicher oder fast gleicher Kraft als die entgegengesetzte für das Gesetz; sodafs das Gesetz sicher und im strikten Sinne zweifelhaft erscheint.“ [1] Ausdrücklich auch hat er ferner erklärt: Hanc sententiam [ut possit quis licite sequi opinionem etiam certo minus probab. pro libert.] . . . ., nos dicimus eam esse laxam et licite amplecti non posse. [2] Und an einer anderen Stelle: „Dieses mein System halte ich für so gewifs, dafs ich hier in meiner Diöcese keinem die Vollmacht zum Beichthören gebe, welcher der gewifs weniger probablen Meinung folgen wollte.“ [3] Aber auch hat er bezüglich seines Moralwerkes

Worte im Lichte der Erklärungen, die er in seinen wissenschaftlichen Erörterungen und Briefen gibt, so müssen die Worte aus Br. 10 so verstanden werden: Er habe, solange seine Überzeugung nicht völlig ausgebildet war, den Probabilismus eingehalten, insofern er dem damaligen strengeren Probabiliorismus, der auch in dubio stricto die Verpflichtung des Gesetzes behauptet, gegenüberstand; also insofern er sowohl den Äquiprobabilismus, als den einfachen Probabilismus in sich schliefst. — P. Noldin gesteht übrigens, dafs A. nach 1762 den Äquiprobabilismus gelehrt habe. Dieses Geständnis verdient Anerkennung. Leider bemüht er sich zu sehr, den Heiligen, trotz dessen klaren Zeugnissen, im Sinne des Probabilismus zu „erklären“.

[1] Dell' Uso moderato, c. 5 n. 25. Ed. Monza, p. 287. vel Vind. Alph. Ed. 2a. I. p. 67.

[2] Homo apost. I. n. 31.

[3] Briefe III. n. 217.

— und darum handelt es sich doch jetzt — das von uns schon wörtlich angeführte Zeugnis gegeben: dafs er auch dort jene Meinungen verworfen hat, welche und weil sie gewifs weniger probabel waren. Daraus folgt, dafs mit den von Alfonsus in seiner Moral als probabel bezeichneten blofs aeque (oder fere aeque, d. h. dubie aut paulo minus probab.) probabiles gemeint werden; und dafs die Erklärung der Pönitentiarie blofs Meinungen betrifft, die Alfonsus selbst für aeque probabiles hielt.

KINDER IN POLIZEI- UND GERICHTS-GEFÄNGNISSEN.

Von FR. RAYMUND ZASTIERA, Ord. Praed.
Doktor der Rechte.

(Fortsetzung von Bd. XI. S. 261.)

III.

Einer der berufensten Beurteiler der heutigen Strafrechtspflege, Reichsgerichtsrat Dr. Mittelstädt, erklärte in seiner Schrift „Gegen die Freiheitsstrafen", 1879: „Die allerwillkürlichsten, verworrensten, künstlichsten Voraussetzungen sind erforderlich gewesen, um die Menschen von dem natürlichen Wege ab und in die entsetzliche Gefängniswirtschaft von heute hineinzubringen .... Man mufs sich zurückbesinnen auf den Weg, den man gekommen, und man mufs eine gute Wegstrecke rückwärts machen, ehe sich freier Blick, klare Umschau, zielbewufste Richtung wiederfindet."

In der That kann man ohne Übertreibung behaupten, dafs in der heutigen Strafrechtswissenschaft die Überzeugung von der Notwendigkeit einer schleunigen Umkehr auf dem bisher gegangenen abschüssigen Wege eine allgemeine [1] ist und dafs,

[1] So sagt u. a. Prof. v. Liszt: „Die allgemeine Unzufriedenheit mit den praktischen Erfolgen der von der communis opinio beherrschten Strafgesetzgebung, das wachsende Entsetzen über die in der Kriminalstatistik zum unwiderlegbaren Ausdruck gelangte Ohnmacht der doktrinären Strafrechtspflege haben den Zweifel an der Wahrheit der seit Jahrzehnten an allen deutschen Universitäten vorgetragenen Doktrinen in weiten und weiteren Kreisen wachgerufen." (Zeitschr. f. d. g. Strafr. Wiss. 1883 S. 4.)